

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 251.

Freitag am 31. Oktober

1862.

3. 448. a (2) Nr. 14888.

Erlaß

der k. k. Landesbehörde für Krain vom 21. Oktober 1862, Nr. 14888, betreffend den Beginn der Vorarbeiten für die Heeresergänzung des Jahres 1863, die Bekanntgabe der hiezu aufgerufenen Altersklassen und den Termin zur Anmeldung der Befreiung gegen Taxerlag.

Seine kais. kön. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 10. Oktober 1862 die Aushebung des normalen Rekrutenkontingentes für das Jahr 1863 anzuordnen geruht.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Staatsministeriums vom 19. Oktober 1862, Nr. 21877/2029, wird hiernach unter Berufung auf den §. 5 des Heeresergänzungsgesetzes vom 29. September 1858, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. die Vorarbeiten zu dieser Heeresergänzung mit dem 1. November 1862 beginnen, daß

2. hiezu 5 Altersklassen, wovon die im Jahre 1842 gebornen Jünglinge die Erste bilden, die übrigen hingegen aus den in den Jahren 1841, 1840, 1839 und 1838 Gebornen bestehen, aufgerufen werden und daß

3. bei dem Umfange, als die gesetzliche Frist zum Erlage der Befreiungstaxe pr. 1200 fl. ö. W. d. i. jener Tag, an welchem die Befreiungskommissionen ihre Amtshandlungen beginnen, für die obgenannten fünf Altersklassen genau eingehalten werden muß, und als eine Erweiterung dieser Frist durchaus nicht stattfinden darf, die Gesuche um die Bewilligung des Taxenerlages so gewiß längstens bis 24. Dezember 1862 bei den kompetenten Behörden überreicht sein müssen, als später einlangende Einschreiten ohne Ausnahme und von allen Behörden unberücksichtigt bleiben werden.

Für den k. k. Statthalter.

Josef Roth m. p.

k. k. Landesrath.

3. 442. a (3) Nr. 15197.

Zu besetzen ist die provisorische Försterstelle bei der Religions-Fonds-Domäne Landstraß in Krain in der XII. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 315 fl., Naturalwohnung, 8 u. 6 Klafter Buchenscheiter und mit der Benützung einer der Wiese von drei Joch nebst 25 Meßen Hafer und 25 Zentner Streustroh zur Haltung eines Dienstpferdes.

Bewerber um diese Stelle oder eventuell um eine provisorische Forstadjunktenstelle mit dem Gehalte jährl. 210 fl. nebst Naturalquartier über 42 fl. Quartiergeld und 6 Klafter Buchenscheiter, haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der Forststudien und praktischen Kenntniß im Forstwesen, der Kenntniß der deutschen und slavischen Sprache und der körperlichen Tauglichkeit im Wege ihrer vorgesetzten Behörde binnen vier Wochen bei der Finanz-Bezirks-Direktion Laibach einzubringen.

k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 16. Oktober 1862.

3. 443. a (3) Nr. 15775.

Zu besetzen ist eine Kasseadjunktenstelle bei der k. k. Landeshauptkasse in Graz in der X. Diätenklasse, mit dem Gehalte jährlicher 945 fl. und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Kautions im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens der bisherigen Dienstleistung, der Prüfungen aus

den Kasse-Vorschriften und der Verrechnungskunde, der Kautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der Landeshauptkasse verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde binnen 6 Wochen bei dem Präsidium der steier. illir. k. k. Finanz-Landes-Direktion einzubringen.

k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 19. Oktober 1862.

3. 444. a (3) Nr. 15705.

Zu besetzen ist eine provisorische Oberamts-Offizialenstelle bei dem k. k. Hauptzoll- und Gefällen-Oberamte in Graz in der X. Diätenklasse, dem Gehalte jährlicher 840 fl. und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Kautions im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche, unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der Prüfung aus dem Zollverfahren und der Warenkunde, der Kautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanzbeamten im Bereiche dieser Finanz-Landes-Direktion verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde binnen 4 Wochen bei dem k. k. Hauptzoll- und Gefällen-Oberamte in Graz einzubringen.

k. k. Finanz-Landes-Direktion Graz am

19. Oktober 1862.

3. 451. a (1) Nr. 16150.

Rundmachung.

Der k. k. Tabak-Distrikts-Verlag zu Willach in Kärnten wird im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte, die nach dem angehängten Muster zu verfassen sind, dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision nach Prozenten fordert, oder auf jede Provision verzichtet, oder (ohne Anspruch auf eine Provision) sich zur Zahlung eines bestimmten jährlichen Betrages an das Gefäll (Pachtzins) verpflichtet, verlihen. Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf an Tabak bei der 5/8 Meilen entfernten k. k. Tabakfabriks-Verwaltung zu Klagenfurt zu beziehen, und es sind demselben 1 Unterverleger, 7 Großtrafikanten und 108 Kleintrafikanten zur Fassung zugewiesen. Zugleich mit dem Tabakverschleiß gegen eine Provision von 1 1/2 % zu besorgen, und hat der Ersteher die Stempelmarken bei dem k. k. Hauptzollamte in Klagenfurt zu fassen.

Der Tabak-Verschleißbetrag in der Periode vom 1. August 1861 bis letzten Juli 1862 im Geldwerthe 270 308 fl. 99 1/2 kr.

Dieser Material-Verschleiß gewährt bei kostenfreier Materialzufuhr und einer Provision 2 1/2 % u. zw.:

vom Tabak, Großverschleiß 7396 fl. 25 1/2 kr.
vom Tabak, Kleinverschleiß 1599 „ 3 1/2 „
und vom Stempelmarken-

Verschleiß 159 „ 22 1/2 „
zusammen einen jährlichen

Brutto-Ertrag von 9454 fl. 51 1/2 kr.
Und über Abzug der an die unter-

stehenden 8 Großverschleißer
ausbezahlten Verschleißprovi-

sion pr. 6860 fl. 51 1/2 kr.
u. der Verschleiß-Auslagen v. 1530 „ —
zusammen mit 8390 fl. 51 1/2 kr.
einen Reinertrag von 1063 fl. 97 kr.

Der künftige Verleger hat jedoch das Materiale auf eigene Gefahr und Kosten zu beziehen und es beträgt dasselbe für die oben bezeichnete Verschleißperiode an Gewicht 496 051 Pfd.,

dessen Verfrachtung bisher gegen einen Lohn von 53 kr. pr. Zentner auf Kosten des Aeraß besorgt wurde.

Nur die Tabak- und Stempelmarken-Verschleißprovision haben den Gegenstand des Anbotes zu bilden, und ist bei Stellung desselben auf die als Verschleißauslagen neu zugewachsenen Frachtkosten, welche in der obigen Ertragsberechnung nicht in Anschlag kommen, Rücksicht zu nehmen.

Vom Stempelmarken-Verschleiß ist nur eine Provision von 1 1/2 Prozent zugestanden.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Kredit von 20.000 fl. bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Kautions im gleichen Betrage sicherzustellen ist. Der Summe dieses Kredites gleich ist der unangreifbare Lagerverrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist, er mag die Materialsborgung benützt haben oder nicht.

Der Ersteher hat diesen Tabakverlag am 29. Dezember 1862 zu übernehmen. Die Kautions im Betrage 20.000 fl. ist noch vor der Uebernahme des Kommissionsgeschäfts zu leisten, widrigens der Ersteher dieses Tabakverlages das bei der Uebernahme am Lager befindliche, und weiterhin erforderliche Tabakmateriale insolange bar zu bezahlen hat, bis er eine vor-schriftsmäßige Kautions geleistet hat.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben 10% der Kautions als Badium bei der k. k. Finanz-Bezirksklasse Klagenfurt oder bei einem k. k. Steueramte zu erlegen und die dies-fällige Quittung dem versiegelten mit Stempelmarken im Betrage von 36 kr. versehenen Df-ferte beizuschließen, welches bis zum 29. No-vember 1862, Vormittags 11 Uhr mit der Auf-schrift: „Offerte für den k. k. Tabak-Distrikts-Verlag Willach“ bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Klagenfurt zu überreichen ist.

Dieses Offerte ist auch mit der dokumen-tirten „Nachweisung a über die erlangte Groß-jährigkeit, b über das erlegte Badium zu ver-sehen und c mit dem obrigkeitlichen Sitten-zeugnisse zu belegen.

Von dem Erlage eines Badiums kann bei jenen Offerten abgegangen werden, welche bereits eine den Betrag von 2000 fl. überstei-gende Tabakkautions vorschriftsmäßig sicher-gestellt haben.

Die Badien jener Offerten, von deren Anboten kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenz-Behandlung so-gleich zurückgestellt, das Badium des Ersteher's jedoch wird entweder bis zum Erlage der Kautions, oder falls Zug für Zug bezahlt werden will, bis zur vollständigen Materialsbevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigen-schaften mangeln, oder welche unbestimmt lauten, oder sich auf Anbote anderer Bewerber be-rufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Anboten wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird ebensowenig zugesichert, als eine wie immer geartete nach-trägliche Entschädigung oder Provisions-er-höhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebruchs die soaliche Ent-hebung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Verpflichtet sich der Bewerber, den Ver-schleißplatz ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines jährlichen Pachtzinsings an das Gefäll zu übernehmen, so ist dieser

Pachtzins in monatlichen Raten vorhinein zu erlegen und kann wegen eines auch nur eine Monatsrate sich ergebenden Rückstandes, selbst dann, wenn er innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines fällt, der Verlust des Verschleißplatzes von Seite der Behörde verhängt werden.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten, sowie der Ertragsausweis und die Verlagsauslagen sind bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Klagenfurt und in der hierortigen Registratur einzusehen.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach dem Gesetze zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig sind, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefalls Uebertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften hinsichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, oder wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes oder den öffentlichen Ruhestand, gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die vom Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörde, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Formular des Offertes:
(36 fr. Markt).

Ich Endesfertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Distrikts-Verlag zu Willach unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Materialbevorzähigung gegen eine Provision von (in Buchstaben ohne Korrektur oder Radirung ausgedrückt oder gegen Verzichtleistung auf jede Provision, oder ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines Pachtzinses von (in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt) an das Gefäll zu übernehmen. Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten Bedingungen sind hier angeschlossen.

am 18. Oktober 1862.

Eigenhändige Unterschrift, Wohnort, Charakter und Stand.

Von Außen:

Offert zur Erlangung des k. k. Tabak-Distrikts-Verlag Willach in Kärnten.

Von der k. k. steierm. illir. k. k. Finanz-Landes-Direktion Graz am 23. Oktober 1862.

3. 441. a (2) Nr. 5691.

Kundmachung

der k. k. Steuer-Direktion für Krain.

Im Hinblick auf diejenigen Verhandlungen, welche wegen Erhöhung einiger direkten Steuern im verfassungsmäßigen Wege noch im Zuge sich befinden, sind bis zum Herablangen der in ersterer Beziehung zu gewärtigenden weiteren Weisungen die direkten Steuern sammt dem in Folge Allerh. Patentens vom 13. Mai 1859 (N. G. Bl. ex. 1859 XXIV. Stück, Nr. 88) eingeführten außerordentlichen Zuschlage, zu Folge h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 20. Oktober 1862, 3. 4291/S. M. für das Verwaltungsjahr 1863 vorläufig in der Art und in demselben Ausmaße umzulegen und einzuhellen, wie dies in Gemäßheit des Allerh. Patentens vom 12. Oktober 1861 N. G. Bl. de 1861 XLIV. Stück, Nr. 101) angeordnet worden ist.

Was insbesondere die Fattirung der verschiedenen Einkommensarten anbelangt, wird im Verfolge obiger Bestimmungen Folgendes angeordnet:

1. Den Bekenntnissen über das Einkommen der I. Klasse für das Verwaltungsjahr 1863 sind die Ertragnisse und Ausgaben der Jahre 1860, 1861 und 1862 zur Ermittlung des reinen Durchschnitts-Ertragnisses zum Grunde zu legen.

2. Die Anordnungen der §§. 21. und 22 des Allerh. Patentens vom 29. Oktober 1849 über die Einhebung der Einkommensteuer von stehenden Bezügen der II. Klasse sind auf die von solchen Bezügen für das Jahr, welches mit 1. November 1862 beginnt und am 31. Oktober 1863 endet, fälligen Beträge anzuwenden.

3. Die Zinsen und Renten der III. Klasse, welche der Verpflichtung des Bezugsberechtigten zur Einkommenssteuer unterliegen, sind für das Verwaltungsjahr 1863 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. Oktober 1862 einzubekennen.

4. Die Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen für die Einkommenssteuer, dann die Festsetzung der Steuergebühr, so wie die Entscheidung über die Rekurse hat nach den bestehenden Anordnungen zu geschehen; endlich

5. zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen, und zu jener der Anzeigen über stehende Bezüge wird mit Hinweisung auf den §. 32 des Allerhöchsten Patentens vom 29. Oktober 1849 und auf die Bestimmungen der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850 die Frist bis letzten Dezember 1862 bestimmt.

Laibach am 25. Oktober 1862.

St 5691.

R a z g l a s
c. k. krajskega davknega ravnavstva.

Z ozirom na razprave, ktere se zavoljo poviksanja nekterih neposrednih davkov po ustavni poti se obravnavajo, se imajo do listega časa, da pridejo ukazi, ki se v prej omenjenem oziru pričakujejo, neposredni davki z nenavadno doklado vred, ktera je bila z Najvišim patentom od 13. maja 1859 (drž. zak. 1859, XXIV. del, št. 88) vpeljana, vsled razpisa slavnega finančnega ministerstva od 20. oktobra 1862, št. 4291/d. m., za upravno leto 1863 zazdaj tako in v tisti izméri nakladati in pobirati, kakor je bilo to z Najvišim patentom od 12. oktobra 1861 (drž. zak. 1861, XLIV. del, št. 101) zankazano.

Kar posebno utiče izpovedbo raznih dohodkov, se po gori povedanih določbah ukaže sledeče:

1. Izpovedbe zastran dohodkov I. razreda za upravno leto 1863 se imajo delati po dohodkih in stroških let 1860, 1861 in 1862 za izvedbo čistega srednjega dohodka.

2. Kar §§. 21 in 22 Najvišega patenta od 29. Oktobra 1849 zastran pobiranja dohodnine od stanovitnih prejemših II. razreda velévata, to ima veljati za zneske od takošnih prejemših za leto, ktero se začne s 1. dnem novembra 1862 in konča 31. oktobra 1863.

3. Obresti in dohodki III. razreda, ktere izpovedati je dolzen tisti, ki ima pravico prejemati jih, se imajo za upravno leto 1863 po stanju premoženja in dohodkov 31. oktobra 1862 izpovedati.

4. Prejemanje, presojevanje in potrjevanje izpovedb in naznanil dohodnine, potem ustanovljevanja davšine, kakor tudi razsojevanje pritožb se ima po obstoječih napravah goditi, zadnjič

5. za oddajanje izpovedb dohodkov in za oddajanje naznanil stanovitnih prejemših se pošlavi z ozirom na §. 32 Najvišega patenta od 29. oktobra 1849 in na odločbe izpeljavnega predpisa od 11. januarja 1850 obrok ali brišt do poslednjega dne decembra 1862.

V Ljubljani 23. oktobra 1862.

3. 451. a (1) Nr. 7848.

Kundmachung.

Zwischen den zur Union gehörigen Staaten von Nordamerika und den Städten Norfolk und Portsmouth in Virginien, Nashville, Clarksville, Knoxville und Memphis in Tennessee, endlich New-Orleans in Louisiana ist nunmehr der gewöhnliche Postverkehr wieder hergestellt.

Da jedoch nicht immer Gewißheit zu erlangen ist, nach welchen Orten und Gebiets-theilen der südlichen Staaten die regelmäßige Postverbindung wieder hergestellt wurde, und hierin häufig ein Wechsel eintritt, so empfiehlt es sich sehr, die Briefe nach Orten in die aus der Union geschiedenen Staaten an einen Korrespondenten in einer der größeren Städte des nördlichen Theiles der vereinigten Staaten, nach welchen die Postverbindung eine gesicherte ist, zur Weiterbeförderung zu adressiren, indem sich dort mit größerer Sicherheit beurtheilen läßt, ob Gelegenheit vorhanden sei, die Briefe an die in den getrennten Staaten wohnenden Adressaten auf zuverlässige Weise gelangen zu lassen.

K. k. Postdirektion für das Küstenland und Krain. Triest am 23. Oktober 1862.

3. 2114. (3) Nr. 3326.

G d i f t.

Das k. k. Landesgericht Laibach macht hiemit bekannt, daß dasselbe den Franz Sark von Laibach für blödsinnig zu erklären und demselben den Herin Moriz Jurai als Kurator beizugeben befunden habe.

Laibach am 18. Oktober 1862.

3. 2108. (3) Nr. 4421.

G d i f t.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird den unbekannt wo befindlichen Josef Schoppi und Josef Kovac aus Fritsch mit gegenwärtigem Edikte bekannt gemacht, daß für sie aus Anlaß des Exekutionsgesuches des Handlungshauses Mallner und Mayer in Laibach, de praes. 16. November 1861, Nr. 4405, gegen die m. Helena und Josefina Schoppi, Erbinnen nach Anton Schoppi, pcto. 2147 fl. 60 kr., Herr Dr. Anton Rudolf, Advokat in Laibach, als Kurator zur Wahrung ihrer Rechte bestellt wurde.

Laibach am 18. Oktober 1862.

3. 2141. (2) Nr. 6330.

G d i f t.

Im Nachhange zum Edikte vom 2. August l. J., 3. 4129, wird erinnert, es werde in der Exekutionssache des Hrn. Franz Lijan von Feistritz gegen Josef Roiz von Verbiza, pcto. 105 fl., am 3. November l. J., früh 9 Uhr hieramts zur zweiten Realoffertbietung geschritten werden.

K. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, den 1. Oktober 1862.

3. 2074. (3) Nr. 4780.

G d i f t.

Vom k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Exekutionsführers Herrn Matthäus Lab von Laas, wider Bartholomäus Sipowz von Babensfeld die mit Bescheid vdo. 30. Jänner l. J., 3. 534, auf den 3. Oktober l. J. angeordnete dritte exekutive Realoffertbietung mit Verbehalten des Ortes und der Stunde und mit dem früheren Anhange auf den 17. Dezember 1862 übertragen werde.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 27. September 1862.

3. 2080. (3) Nr. 3938.

G d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamte Littai, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Martin Spiller und Martin Stöpar von Hradnik, durch Hrn. Dr. Wörl in Littai, gegen Hrn. Martin Treu von Prese, wegen aus dem Urtheile vom 28. Juni 1861, 3. 3032, schuldigen 1005 fl. 23 1/2 kr. c. s. c. in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gebührenden, im Grundbuche des Ortes Schwarzenbach sub Ref. Nr. 5 vorkommenden Subrealität, im gerichtlich erheben obenen Schätzungswerte von 3437 fl. 40 kr. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 25. November, auf den 24. Dezember 1862 und auf den 29. Jänner 1863, jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität mit der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 13. Oktober 1862.